



Anfrage Nr. VI-F-04900

Status: öffentlich

Eingereicht von
Fraktion DIE LINKE

Betreff:
Wahlrecht von wohnsitzlosen Menschen

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

18.10.2017

mündliche Beantwortung

Sachverhalt:

Auch Wohnsitzlose haben ein Wahlrecht.

Laut Bundeswahlleiter müssen sie "bis zum 21. Tag vor der Wahl einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben". Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl von seiner Gemeindebehörde eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben.

Zu den Wohnsitzlosen zählen laut Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe sowohl Obdachlose als auch Menschen, die in Einrichtungen leben, in denen die Aufenthaltsdauer begrenzt ist - etwa Übergangswohnheime und -wohnungen, Frauenschutzhäuser etc.

Fragen an den Oberbürgermeister:

1. Wie viele wohnsitzlose Personen haben sich für die Teilnahme an der Bundestagswahl ins WählerInnenverzeichnis eintragen lassen, wie viele von ihnen waren obdachlos und wie viele von ihnen aus welchen anderen Gründen wohnsitzlos?
2. Auf welche Art und Weise müssen Wohnsitzlose in Leipzig bei Eintragung ins Wählerverzeichnis ihre Identität nachweisen?
3. Wie werden wohnsitzlose und insbesondere obdachlose Menschen in Leipzig auf ihr Wahlrecht hingewiesen und ggf. für die Teilnahme an der Wahl sensibilisiert?